

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene SS 2006

Hinweise zum 5. Besprechungsfall

Ausgewählte Rechtsprechung und Literatur zu bestimmten Problembereichen

Problembereich der Gefährdung des vom Täter geführten Fahrzeugs bei § 315c: BGHSt 27, 40; Lackner/Kühl § 315c Rn 25; a.A. SK StGB/Horn, Vor § 306 Rn 10.

Problembereich des Führens eines Fahrzeugs: BGHSt 35, 390, 393.

Problembereich der Gefährdung des *beteiligten* Mitfahrers: BGHSt 27, 40, 43; Graul, JuS 1992, 321 ff.; Lackner/Kühl § 315c Rn 25; Schmädicke, Konkrete Gefährdung des Tatbeteiligten, 1997, S. 27, 91, 161.

Problembereich der entgegen der Annahme des Hintermannes gutgläubigen Aussageperson bei § 160: Lackner/Kühl, § 160 Rn 5; Schönke/Schröder/Lenckner, § 159 Rn 6; zur Gegenposition: Hruschka, JZ 1967, 210, 212 auf der Grundlage des Urhebergedankens: Idealkonkurrenz zwischen §§ 159, 160.

Zur Problematik des § 28 I mit Blick auf die Zeugeneigenschaft: SK StGB/Hoyer, § 28 Rn 37; Langer, FS Wolf, 1985, S. 335, 345; SK StGB/Rudolphi, Vor § 159 Rn 9.

Gliederungsübersicht

A. Erster Geschehensabschnitt: Fahrt mit dem AST

I. Strafbarkeit des A wegen Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit

1.) § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 bzw. Nr. 2 StGB

Führen eines Fahrzeuges durch A - alkoholbedingte Unfähigkeit, das Fahrzeug sicher zu führen - konkrete Gefährdungssituation (hier: „Beinahe-Unfall“) für Leib und Leben anderer (Problem: Hat D durch sein Anspornen zum Schneller-Fahren konkludent in eine Gefährdung wirksam eingewilligt?) bzw. für fremde Sachen von bedeutendem Wert (Problem hier: reicht das von A geführte AST?)

2.) § 316 StGB: Voraussetzungen liegen an sich vor, aber die formelle Subsidiaritätsklausel greift ein.

II. Strafbarkeit des A durch Überlassen des Steuers an D

1.) § 229 StGB an D

Problem: Bewusste Selbstgefährdung des D durch seine Bitte, ihm das Steuer zu überlassen. Wird durch das selbstgefährdende Verhalten des D der Fahrlässigkeitsvorwurf gegenüber A ausgeschlossen? Im Ergebnis abzulehnen, weil D als Minderjährigem die nötige Einsichtsfähigkeit fehlt, die Tragweite seiner Entscheidung zu überblicken. Eine freiverantwortliche Selbstschädigung scheidet mithin aus, der Fahrlässigkeitsvorwurf bleibt bestehen.

2.) § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 bzw. Nr. 2 StGB

Problem: Ist A überhaupt noch Führer des Fahrzeugs? Als Führer eines Fahrzeuges wird angesehen, wer sich selbst aller oder wenigstens eines Teils der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeuges bedient, die für die Fortbewegung bestimmt sind. Hier im Ergebnis zu bejahen.

Problem: Alkoholbedingte Gefährdung / „Rechtswidrigkeitszusammenhang“

3.) § 315 b Nr. 3 StGB

Problem: Verkehrsfremder Eingriff?

4.) § 316 StGB Problem der formellen Subsidiaritätsklausel bei Ablehnung des § 315c

Konkurrenzen: §§ 229, 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 (u.U. zweimal); 52 StGB (natürliche Handlungseinheit)

B. Zweiter Geschehensabschnitt: Vor Gericht

I. Strafbarkeit des K

§§ 153, 164 I, 258 StGB: kein Vorsatz

II. Strafbarkeit des A

1.) §§ 153, 26 StGB: keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

2.) §§ 159, 30 I, 153 StGB

Problem der Anwendbarkeit des § 28 I (Zeugeneigenschaft als besonderes persönliches Merkmal) mit der Konsequenz der (nochmaligen) Strafrahmensmilderung.

3.) § 160 I StGB

Problem: Kann § 160 I StGB neben §§ 159, 30 I, 153 überhaupt noch zur Anwendung kommen, wenn die Beweisperson (hier K) entgegen der Annahme des Hintermanns (A) gutgläubig ist? Zu beachten ist, dass eine täterschaftliche Verantwortlichkeit nach § 160 neben der strengeren Teilnehmerverantwortlichkeit unter Strafrahmenaspekten keine selbständige Bedeutung besitzt. Dennoch sollte der Schuldspruchaspekt der Verantwortlichkeit wegen Vollendungstat nach § 160 I nicht vernachlässigt werden; deshalb vorzugswürdig: Tateinheit (§ 52).

4.) § 164 I, 25 I Fall 2 (Probleme des Verhältnisses zur versuchten Anstiftung und des Vorsatzes)

Gesamtergebnis / Strafbarkeit des A: §§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 (u.U. zweimal), 229, 52; 159, 30 I, 153, 28 I; 160 I Fall 3, 52; 53